



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/1515
30.09.2020

Unser Zeichen
C5-0016-1-1008 SIEB

München
02.11.2020

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Martin Böhm vom 30.09.2020 betreffend Tötungsdelikt in Marktredwitz

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

Zu 1.a):

Welche näheren Umstände des konkreten Tatgeschehens haben die polizeilichen Ermittlungen ergeben?

Die näheren Umstände sind derzeit Gegenstand staatsanwaltschaftlicher und polizeilicher Ermittlungen. Diese sind noch nicht abgeschlossen, eine weitergehende Auskunft ist daher nicht möglich.

Zu 1.b):

Welche Fakten konnten zum Verhältnis zwischen Opfer und Tatverdächtigem ermittelt werden?

Nach aktuellem Stand der Ermittlungen kannten sich Täter und Opfer nicht.

Zu 1.c):

Hatte der Tatverdächtige einen festen Wohnsitz (wenn ja, bitte die Ortschaft angeben)?

Der Tatverdächtige hatte einen festen Wohnsitz. Nähere Angaben sind aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht möglich.

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Bayerischen Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 S. 1 BV ab (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 17.7.2001, Vf. 56-IVa-00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.9.2014). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.9.2014 a. a. O. m. w. N).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des betroffenen Bürgers der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte zu der Ortschaft, in der sich der feste Wohnsitz des Tatverdächtigen befindet, nicht erteilt werden können.

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson. Zusammen mit den der Öffentlichkeit durch die Pressemitteilungen des Polizeipräsidiums Oberfranken in dieser Sache bereits bekannten Angaben zu

Staatsangehörigkeit und Alter des Tatverdächtigen sowie der Antwort auf Frage 2.c) würde die Angabe eines Ortes je nach dessen Einwohnerzahl gegebenenfalls eine Identifizierung des Tatverdächtigen ermöglichen. Ein überwiegendes Informationsinteresse in Bezug auf die Ortschaft, in der sich der Wohnsitz befindet, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte des Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

Zu 2.a):

Welchen Aufenthaltsstatus hatte der Tatverdächtige zum Zeitpunkt seiner Festnahme?

Der Tatverdächtige war zum Zeitpunkt seiner Festnahme im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 35 AufenthG.

Zu 2.b):

Unter dem Einfluss welcher Substanzen und Medikamente stand der Tatverdächtige den Ermittlungen zufolge?

Der Tatverdächtige gibt an, vor der Tat Betäubungsmittel, namentlich Cannabisprodukte und LSD konsumiert zu haben. Das Ergebnis einer Blutuntersuchung bei dem Tatverdächtigen steht noch aus.

Zu 2.c):

Ist der Tatverdächtige Schüler, Auszubildender, berufstätig in Teil- oder Vollzeit oder arbeitslos?

Der Tatverdächtige ist Schüler.

Zu 3.a):

Gab es in der Vergangenheit bereits Ermittlungsverfahren gegen den Tatverdächtigen (falls ja, bitte Tatvorwürfe anführen)?

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Bayerischen Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 S. 1 BV ab (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 17.7.2001, Vf. 56-IVa-00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom

11.09.2014). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 a. a. O. m. w. N).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des betroffenen Bürgers der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte zu etwaigen weiteren Ermittlungs- oder Strafverfahren, die nicht durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, nicht erteilt werden können.

Anzahl und Gegenstand von Ermittlungs- und Strafverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff. StPO in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient

auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gem. Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind. Im Übrigen ist in die Abwägung einzustellen, dass die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Abs. 2 StPO zu Ermittlungen verpflichtet ist, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen (Legalitätsgrundsatz). Eine Indizwirkung für einen späteren Schuldspruch durch ein unabhängiges Gericht ist mit den Ermittlungen nicht verbunden. Vielmehr gilt während anhängiger Ermittlungsverfahren nach wie vor die ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung.

Nimmt man all dies zusammen, so ergibt sich für den vorliegenden Sachverhalt, dass die verfassungsrechtlichen Interessen der betroffenen Person überwiegen und eine Auskunft zu etwaigen weiteren, nicht durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossenen Verfahren nicht erteilt werden kann.

Zu 3.b):

Ist der Verdächtige vorbestraft (falls ja, bitte Vorstrafen anführen)?

Die Frage bezieht sich auf Umstände, die gemäß § 61 BZRG Gegenstand von Eintragungen im Erziehungsregister sind. Die bundesrechtliche Vorschrift verbietet zum Schutz von Jugendlichen und Heranwachsenden die Mitteilung von Eintragungen im Erziehungsregister einschließlich des konkreten Schuldspruchs an andere als die im Gesetz genannten Stellen. Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gem. Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden. Angaben zu Eintragungen im Erziehungsregister können daher nicht gemacht werden. Eintragungen im Zentralregister sind nicht vorhanden.

Zu 3.c):

Haben die Ermittlungen den Tatvorwurf gegen den 17jährigen erhärtet?

Die Ermittlungen hierzu dauern an. Es besteht gegen den Tatverdächtigen weiterhin ein dringender Tatverdacht.

Zu 4.a):

Was haben die Ermittlungen hinsichtlich der Schuldfähigkeit des Tatverdächtigen ergeben?

Zur Bewertung der Schuldfähigkeit des Tatverdächtigen wurde durch die Staatsanwaltschaft Hof ein Gutachten in Auftrag gegeben, dessen Ergebnis noch nicht vorliegt.

Zu 4.b):

Ist dem aktuellen Ermittlungsstand zufolge mit einer Anklageerhebung gegen den Tatverdächtigen zu rechnen?

Zu 4.c):

Falls 4.b) zutrifft, welcher Tatvorwurf laut StGB wird gegen den 17jährigen erhoben?

Die Fragen 4.b) und 4.c) werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Eine Aussage, ob und ggf. wegen welcher Delikte Anklage erhoben werden wird, ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär